



Belegärzte beider Basel

STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1

Unter dem Namen Vereinigung der Belegärzte beider Basel besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2

Die Vereinigung hat zum Zweck:

1. Eine wissenschaftliche und kollegiale Vereinigung von Belegärzten aus der Region Basel, welche den Austausch von Ideen, Kenntnissen und Erfahrungen vermittelt;
2. Eine Standesorganisation dieser Belegärzte, um damit ihre Interessen zu wahren;
3. Eine Vereinigung dieser Ärzte, um als solche rechtsverbindliche Verträge abschliessen zu können.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

Mitglied der Vereinigung kann jede Ärztin und jeder Arzt mit belegärztlicher Tätigkeit in der Region Basel werden. Die Mitgliedschaft erwerben können auch Ärztinnen und Ärzte, die entweder von Belegspitälern fest angestellt oder an privaten Instituten tätig sind, sofern sie ihre ärztlichen Leistungen zur Hauptsache für Patienten von Belegärzten erbringen. Über die Mitgliederaufnahme entscheidet der Vorstand.

Artikel 4

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären, wobei sich gleichzeitig die Petentin oder der Petent unterschriftlich auf die Einhaltung der Statuten sowie aller geltenden Vereinsbeschlüsse verpflichtet.

Artikel 5

Es wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben. Dessen Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Artikel 6 ergänzt ¹

Der Austritt eines Mitgliedes aus der Vereinigung kann unter Beobachtung einer halbjährigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Anzeige erfolgen.

Die Beitragspflicht erlischt automatisch bei Berufsaufgabe, auf Ende des betreffenden Kalenderjahres.

¹ Gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.05.2011

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angaben von Gründen ausschliessen.

III. ORGANISATION

Artikel 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Kommissionen
- e) die Delegierten

Artikel 8 ergänzt²

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Sie wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin durch schriftliche Einladung mindestens zehn Tag im Voraus einberufen. Ausserordentlichen Mitgliederversammlungen werden durch Beschluss des Vorstands oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder in gleicher Weise einberufen.

Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beschlussfassung über die Statuten und Statutenänderungen
- b) Wahl des Vereinspräsidenten bzw. der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder, welche nicht ex officio in den Vorstand delegiert sind (vgl. Artikel 9 Abs. 1), sowie der Rechnungsrevisoren.
- c) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vereins. Anträge sind dem Präsidium mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen
- f) Auflösung der Vereinigung

Artikel 9 ergänzt³

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten/einer Präsidentin, den Fachgruppenobleuten der Fachgruppen Gynäkologie (Gynäkoba) und Orthopädie oder den durch diese Fachgruppen delegierten Personen sowie weiteren bis maximal fünf Mitgliedern.

Die Fachgruppenobleute der Fachgruppen Gynäkologie (Gynäkoba) und Orthopädie oder die durch diese Fachgruppen delegierten Personen sitzen ex officio in den Vorstand ein. Sie werden nicht durch die MV gewählt, müssen jedoch der Einsitznahme zustimmen.

Der Präsident sowie die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die MV gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ersatzwahlen übernehmen die Gewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung.

² Gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.05.2012

³ Gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.05.2012

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der Vereinigung, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt die Vereinigung nach aussen.

Der Vorstand sorgt für die dauernde Verbindung mit den Vorständen der Ärztesgesellschaft Baselland und der Medizinischen Gesellschaft Basel.

Der Vorstand ist ermächtigt, bestimmte Aufgaben an Kommissionen oder Delegierte zu übertragen, welche nicht Mitglieder der Vereinigung sein müssen. Der Vorstand und die von ihm ernannten Kommissionen und Delegierten können für die Administration Hilfskräfte beiziehen.

Artikel 10

Der Vorstand ist ermächtigt, Verträge abzuschliessen. Beziehen sich solche Verträge auf Tarife oder Vergütungsansätze, sind sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

IV. RECHNUNGSWESEN

Artikel 11

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 12

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die wieder wählbar sind. Diese prüfen die Rechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht darüber. Anstelle der Rechnungsrevisoren kann auch ein Treuhandinstitut mit der Revision beauftragt werden.

Artikel 13

Für alle Verpflichtungen haftet allein das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. AUFLÖSUNG

Artikel 14

Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an die Hilfskasse der Schweizer Ärzte, Stiftung mit Sitz in Basel.

VI. GENEHMIGUNG

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 15. Juni 1998 genehmigt.
Sie treten sofort in Kraft.

Revidiert an der Mitgliederversammlung vom 26. Mai 2011 sowie an der
Mitgliederversammlung vom 24. Mai 2012.

Der Präsident:

Das Sekretariat: